

Landesschachverband Mecklenburg-Vorpommern
Staffelleiter Landesligen
Niklas Rickmann
Fährhofstraße 11
18439 Stralsund

An
Udo Zierke (PSV Ribnitz I)
Ingo Suckow (SG Eintracht Neubrandenburg II)
per Email

Stralsund 05.03.2018

Antrag des PSV Ribnitz I zur Neuansetzung des Spiels SG Eintracht Neubrandenburg II gegen PSV Ribnitz I in der Landesliga Staffel Ost 2017/18 (6. Runde)

Lieber Schachfreund Zierke,
lieber Schachfreund Suckow,

vielen Dank für die Zusendung der jeweiligen Stellungnahmen zum Vorfall am 25.02.2018.
Nach Abwägung der mir vorliegenden Fakten und Sichtung der Turnierordnung treffe ich folgende

Entscheidung:

dem Antrag des PSV Ribnitz I (gestellt durch den stellvertretenden Mannschaftsleiter Udo Zierke) auf Neuansetzung gebe ich statt und verfüge, dass das Spiel aus der 6. Runde bis zum 08.04.2018 nachgeholt werden muss. Der Termin soll im Einvernehmen zwischen den beiden Mannschaftsleitern verhandelt werden. Ist binnen zwei Wochen nach Zugang dieser Entscheidung kein Termin vereinbart, lege ich als zuständiger Staffelleiter einen Termin fest.

Begründung der Entscheidung:

Es ist festzustellen, dass die Wetterlage am 25.02.2018 gerade in den Morgenstunden zwischen Ribnitz-Damgarten und Stralsund sehr schwierig war. Die Autofahrer der Ribnitzer Mannschaft haben sich aus Sicherheitsgründen gegen eine Weiterfahrt entschieden und die gegnerische Mannschaft sowie mich als Staffelleiter informiert. Nach ausführlicher Recherche beim Wetterdienst und Winterdienst war in der Tat der Schneefall auf der B105 zwischen Stralsund und Ribnitz-Damgarten sehr heftig und wesentlich stärker als auf anderen vergleichbaren Strecken im Bundesland. Ich werte diesen Umstand daher als „höhere Gewalt“.

Die Turnierordnung des Landesschachverbandes Mecklenburg-Vorpommern äußert sich in zwei Punkten zu solchen Fällen:

3.2.7 (...) „Kann eine Mannschaft nicht antreten, sind der Staffelleiter und die gegnerische Mannschaft zu informieren. Der Staffelleiter kann in begründeten Ausnahmefällen auf eine Neuansetzung und diesbezügliche Modalitäten entscheiden (...) „

3.2.6 (...) „Eine Mannschaft ist spielberechtigt, wenn mindestens 50% der Bretter mit anwesenden Personen besetzt sind, die an diesen Brettern spielberechtigt sind. Wenn eine Mannschaft bis Ablauf der festgelegten Wartezeit die Spielberechtigung nicht herstellen kann, gilt sie als nicht angetreten. Ist das Vorliegen höherer Gewalt ursächlich für die Verspätung ist die gegnerische Mannschaft zu informieren, der Wettkampf beginnt entsprechend später. (...)“

Ich beziehe mich insbesondere auf den Punkt 3.2.7 und entscheide hiermit auf einen begründeten Ausnahmefall nach höherer Gewalt. Dementsprechend ist das Spiel neu anzusetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

4.1. Art der Berufung der Turnierordnung des LSV M-V:

Gegen Entscheidungen eines Staffelleiters kann beim Landesspielleiter innerhalb einer Woche nach Bekanntwerden der Entscheidung Protest eingelegt werden. Gegen Entscheidungen des Landesspielleiters, Spielausschusses sowie der Referenten für Daten- und Mitgliederverwaltung kann beim Schiedsgericht des LSV M-V innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntwerden der Entscheidung Berufung eingelegt werden. Proteste und Berufungen haben keine aufschiebende Wirkung. Das Schiedsgericht entscheidet bezüglich des Spielbetriebs endgültig. Proteste und Berufungen sind schriftlich einzureichen. Gleichzeitig ist der Gegenpartei eine Kopie zuzuleiten. Alle getroffenen Entscheidungen sind den Beteiligten schriftlich mitzuteilen. Sie sind außerdem auf der Website des LSV M-V zu veröffentlichen. Für die Wahrung der Schriftform ist die Übermittlung per E-Mail ausreichend.

4.2. Protestgebühren:

Proteste und Berufungen sind in der zweiten (Landesspielleiter) und dritten Instanz (Schiedsgericht) entsprechend der Gebührenordnung kostenpflichtig. Die Gebühr ist innerhalb der Protestfrist zu überweisen und wird zurückgezahlt, wenn dem Einspruch stattgegeben wird.

Mit freundlichen Grüßen



Niklas Rickmann

-Staffelleiter-